

nach seinem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen, welche Kosten als notwendig anzusehen sind.¹³⁸¹

Der Staatsgerichtshof entscheidet nur darüber, wer die im Staatsgerichtshofverfahren entstandenen Kosten zu übernehmen hat.¹³⁸² Die Entscheidung über den Kostenersatzanspruch, die stets in Form eines Beschlusses ergeht¹³⁸³, ist im Staatsgerichtshofverfahren in den Urteils- oder Beschlusstenor (Kostenanspruch) aufzunehmen¹³⁸⁴ und in den Entscheidungsgründen zu erläutern.¹³⁸⁵ Vereinzelt lassen sich in der bisherigen Rechtsprechung jedoch auch Entscheidungen finden, in denen der Staatsgerichtshof zum Kostenanspruch in den Entscheidungsgründen zwar Stellung bezieht, er aber im Urteilstenor nicht aufscheint.¹³⁸⁶ Es ist wohl anzunehmen, dass es sich dabei um ein Versehen handelt.

Der Staatsgerichtshof bestimmt im Kostenanspruch neben der Höhe der anfallenden Verfahrenskosten auch, wer von den Verfahrensparteien in welcher Zeitspanne, an wen die Verfahrenskosten (Gerichtskosten und Parteienvertreterkosten) zu entrichten hat. Mitunter finden sich auch Entscheidungen des Staatsgerichtshofes, in denen er keine Frist zur Bezahlung der Verfahrenskosten gesetzt oder nicht bestimmt hat, an wen die Verfahrenskosten zu entrichten sind.¹³⁸⁷

1381 Vgl. auch Art. 37 und 42 LVG und vorne S. 671 f. In StGH 2005/16, Beschluss vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 2 spricht der Staatsgerichtshof dem Beschwerdegegner die Kosten für die von ihm eingereichte Schutzschrift nicht zu, da dieser Rechtsbehelf in der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist.

1382 StGH 2000/45, Entscheidung vom 25. Oktober 2000, LES 5/2003, S. 252 (259).

1383 Vgl. für das Zivilverfahren Deixler-Hübner/Klicka, S. 99, Rz. 193.

1384 Es sind in diesem Zusammenhang auch Art. 82 Abs. 1 Bst. c LVG und Art. 40 Abs. 5 LVG sowie § 52 ZPO zu beachten.

1385 Siehe etwa Rechberger/Simotta, S. 394, Rz. 654.

1386 Vgl. StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1/1999, S. 16 und 20; StGH 2002/35, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht. Hier fehlt sowohl der Kostenanspruch als auch die Kostenanspruchsbegründung.

1387 In StGH 2002/69, Entscheidung vom 30. Juni 2003, LES 4/2005, S. 206 (207) werden zwar die Verfahrenskosten bestimmt. Es wird jedoch nicht gesagt, innerhalb welcher Frist sie an wen zu bezahlen sind. Ebenso StGH 2002/83, Entscheidung vom 17. Februar 2003, LES 4/2005, S. 245 und StGH 2002/85, Entscheidung vom 14. April 2003, LES 4/2005, S. 261. In StGH 2002/73, Entscheidung vom 3. Februar 2003, LES 4/2005, S. 227 (228) hat der Staatsgerichtshof keine Frist bestimmt, innerhalb derer die Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern die Kosten zu bezahlen haben. In StGH 2002/76, Entscheidung vom 14. April 2003, LES 4/2005, S. 236 fehlt die Frist, innerhalb derer der Beschwerdeführerin die Kosten zu ersetzen sind. In StGH 1996/4, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 4/1997, S. 203 fehlt die Frist,